

Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2006

Nr. 2006/1615

Däniken: Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Erhöhung Kühlwasserentnahme zur Geschwemmsel-Rückführung

1. Ausgangslage

Der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG), 4658 Däniken, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4869 vom 3. September 1974 das Fassungs- und Rückgabebauwehr am Oberwasserkanal des Kraftwerkes Gösgen bewilligt.

Unter Punkt 5 b dieses Beschlusses wurde die Auflage gemacht, dass der Filtrerrückstand der Trommelsiebe nicht in das Gewässer zurückgegeben werden darf.

Während des mehrjährigen Betriebes hat sich gezeigt, dass bei den alljährlich auftretenden extremen Situationen, d. h. nach Hochwassern in Folge von Schneeschmelze, Unwettern, das Geschwemmsel konzentriert in grossen Mengen anfällt. Das Geschwemmsel, das sich hauptsächlich aus Laub, Algen u. ä. zusammensetzt, verursacht zeitweise die Überflutung der Transport-Mulden. Dies führt jeweils zu einem mehrtägigen Personaleinsatz pro Ereignis, um das feine Geschwemmsel von den zwei Siebtrommeln zu entfernen. Diese Betriebsweise ist sicherheitstechnisch unerwünscht.

Um diesen Missstand zu beseitigen, ersuchte die KKG am 12. August 1992 um die Bewilligung, ihr während maximal 20 Tagen (480 Std.) pro Kalenderjahr die Rückspülung des feinen Geschwemmsels, das an den beiden Siebtrommeln anfällt, anstatt in die Mulden, direkt in den Oberwasserkanal zu gestatten.

Das Gesuch der KKG wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3758 vom 17. November 1992 bewilligt.

In den letzten Jahren hat die KKG vermehrt festgestellt, dass sich auf Grund der immer häufiger auftretenden Unwetterereignisse die ihr zugestandene Dauer von 20 Tagen (480 Std.) zur direkten Geschwemmsel-Rückgabe stets überschritten wurde. Das Amt für Umwelt wurde hierüber jeweils in Kenntnis gesetzt.

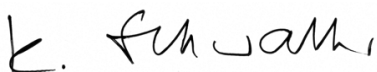
Zur Anpassung an die neue Situation beantragt die KKG dem Amt für Umwelt, das aus den Siebtrommeln anfallende Geschwemmsel inskünftig während 40 Tagen (960 Std.) pro Kalenderjahr direkt in den Oberwasserkanal des Kraftwerkes Gösgen zurückspülen zu dürfen.

2. Erwägungen

Die zuständigen Fachstellen des Amtes für Umwelt haben den Antrag der KKG geprüft. Es wurde festgestellt, dass dem Antrag zugestimmt und dafür die notwendige Bewilligung erteilt werden kann.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken, wird die Bewilligung erteilt, während maximal 40 Tagen (960 Std.) pro Kalenderjahr das aus den Siebtrommeln anfallende Geschwemmsel direkt in den Oberwasserkanal des Kraftwerkes Gösgen zurückzuspülen.
- 3.2 Die Anzahl der Stunden mit direkter Geschwemmsel-Rückspülung ist in einem Schichtbuch zu protokollieren; dieses ist auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorzulegen.
- 3.3 Die Dauer dieser Bewilligung ist gleich jener der Betriebsbewilligung der Konzession des KKG vom 24. August 1973.
- 3.4 Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken, hat eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken

Bearbeitungsgebühr: Fr. 300.-- (KA 431001/A 80056 TP 313)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, ad acta 0313.102.01 (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Atel Hydro AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen